



Beantwortung des Fragebogens des BMJV zur Umsetzung der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie durch die Initiative Urheberrecht

Teil I - Verbindliche Vorgaben der VG-Richtlinie

1. Sollte der Begriff der „nicht-kommerziellen Nutzungen“ in Artikel 5 Absatz 3 und 8 konkretisiert werden?

Art. 5 Abs. 3 und 8 (Rechte der Rechtsinhaber):

(3) Die Rechtsinhaber haben das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben.

(8) Die Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung informiert die Rechtsinhaber über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 7 zustehenden Rechte sowie über die an das Recht nach Absatz 3 geknüpften Bedingungen, bevor sie die Zustimmung der Rechtsinhaber zur Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen einholt.

Die Verwertungsgesellschaften (VGs) nehmen im Rahmen ihrer Wahrnehmungstätigkeit schon bisher Ansprüche aus der nichtkommerziellen Nutzung von Werken wahr, wenn Schrankenregelungen des UrhG dies vorsehen; in diesen Fällen haben die Nutzer uneingeschränkten Zugang zu den Werken, die Rechteinhaber können dem nicht widersprechen.

Die weiteren Bedingungen werden in den Satzungen bzw. Wahrnehmungsverträgen festgelegt. Diese wiederum werden von den zuständigen Selbstverwaltungsgremien der VGs beraten und beschlossen. Durch die Mitwirkung der zuständigen Gremien, durchweg besetzt mit Experten und Urhebern, ist eine ausreichende Flexibilität in der Definition von „kommerziell“ und „nicht kommerziell“ gewährleistet; eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffs wird deshalb nicht für erforderlich gehalten. Klargestellt werden sollte jedoch, dass die Formulierung in Artikel 5 Absatz 3 sich nicht auf Rechtswahrnehmungen aufgrund von Schrankenregelungen bezieht.

Soweit darüber hinaus im Bereich der Verwaltung von Exklusivrechten („Erstrechten“) die Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigten im Einzelfall Ausnahmen bei der Einräumung von Nutzungslizenzen wünschen, z.B. weil die Nutzung nach ihrer Ansicht „nicht kommerziell“ ist, sollten Art und Umfang der möglichen Ausnahmen von der Wahrnehmung durch die VG ebenfalls von den Gremien der VGs festgelegt werden. Dies ist erforderlich, um auszuschließen, dass von Nutzerseite Druck auf die Urheber oder Wahrnehmungsberechtigten ausgeübt wird, bestimmte Nutzungen als „nicht kommerziell“ zu bezeichnen und aus der Verwaltung durch ihre VG auszunehmen. In einzelnen VGs ist heute schon festzustellen, dass Nutzer so verfahren, um Kosten für den Rechteerwerb zu sparen.

2. Artikel 13 Absatz 1 regelt, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Einnahmen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verteilen und an die Rechtsinhaber ausschütten müssen, es sei denn, die Frist kann aus objektiven Gründen nicht gewahrt werden. Sollte die Vorgabe „objektive Gründe“ weiter konkretisiert werden?

Eine Konkretisierung im Text des Gesetzes wird nicht für erforderlich gehalten. Soweit Lücken bestehen, sollte die Auslegung dieses Begriffs der Rechtsprechung überlassen werden. Diese Fälle sind sicherlich nicht zahlreich, denn Art. 15 Abs. 3 enthält bereits eine Anzahl von „objektiven Gründen“, bei deren Vorliegen die Frist verlängert werden kann; dies sollte für die Beantwortung von Auslegungsfragen in der Praxis ausreichen. Wir schlagen vor, dass der deutsche Gesetzgeber ggf. diese Formulierung übernimmt.

Zusätzlich muss klar gestellt werden, dass auch die von den VGs gesetzten Meldefristen, die die für die Verteilung erforderliche Datenerhebung sicherstellen, zu den „objektiven Gründen“ zählen, die eine Verteilung nach spätestens neun Monaten technisch ausschließen können bzw. dazu führen können, dass die Verteilung später erfolgen muss, nämlich erst dann, wenn die Nutzungen vollumfänglich ausgewertet werden konnten.

Art. 15 Abs. 3: Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung nehmen die Verteilung und Ausschüttung an andere Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung so schnell wie möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber nicht möglich, diese Frist zu wahren.

3. Sollten die in Artikel 17 geregelten Informationspflichten für Nutzer näher bestimmt werden?

Artikel 17 (Pflichten der Nutzer): Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften um sicherzustellen, dass die Nutzer einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung innerhalb von vereinbarten oder bereits festgelegten Fristen und in vereinbarten oder bereits festgelegten Formaten die ihnen verfügbaren einschlägigen Informationen über die Nutzung der von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentierten Rechte zur Verfügung stellen, die für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und für die Verteilung und Ausschüttung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge benötigt werden. Bei der Wahl der Form für die Informationsübermittlung berücksichtigen die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und die Nutzer nach Möglichkeit unverbindliche branchenübliche Standards.

Derzeit geben die Nutzer, auch diejenigen, die über die erforderlichen Datenbanken zur Angabe von Nutzungen verfügen, in der Regel nur in Fällen der Musiknutzung die zur Verteilung erforderlichen Auskünfte. Eine Klarstellung zur Stärkung der VGs und damit der Urheber und ausübenden Künstler ist erforderlich. Es sollte im Gesetzestext sicher gestellt werden, dass zu den von den Nutzern zu liefernden Auskünften alle Angaben gehören, die zur Identifikation des Werks und seiner Urheber bzw. der mitwirkenden Künstler erforderlich sind. Darüber hinaus muss die Art der Nutzung und ihr Umfang angegeben werden.

Zur Umsetzung wäre eine entsprechende Erweiterung der „Programmpflicht“ des § 13b UrhWG auf alle Nutzungen denkbar. Die dort bisher vorgesehenen Ausnahmen nach § 13b Abs.2 Satz 2 müssen allerdings entfallen.

4. Artikel 34 Absatz 2 sieht vor, dass für die Zwecke des Titels III der VG-Richtlinie hinsichtlich konkret benannter Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchzuführen ist. Sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?

Artikel 34 (Alternative Streitbeilegungsverfahren):

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Streitigkeiten zwischen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, Mitgliedern der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, Rechtsinhabern oder Nutzern über die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften ein rasches, unabhängiges und unparteiisches alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für die Zwecke des Titels III sicher, dass bei folgenden Streitigkeiten einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet, ein unabhängiges, unparteiisches alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann: ...:

Wir schlagen vor, die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt mit der Streitbeilegung zu beauftragen; auf unsere Ausführungen zum weiteren Rechtsweg im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen 8 und 14 verweisen wir hier bereits.

Wir erlauben uns den weiteren Hinweis, dass in Zukunft auch in anderen Wahrnehmungsbereichen Streitigkeiten auftreten können. Aus unserer Sicht macht es daher keinen Sinn, eine Regelung nur für die Fälle der online-Musiklizenzierung zu treffen; die Bundesregierung sollte deshalb auch für diese Fälle gemäß Art. 43 Abs. 1 ein ähnliches Streitbeilegungsverfahren vorsehen.

Teil II - Optionale Vorgaben der VG-Richtlinie

5. Artikel 7 Absatz 1 erklärt bestimmte Richtlinienvorschriften auf Rechtsinhaber für anwendbar, die zwar nicht Mitglied einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung sind, jedoch gesetzlich oder aufgrund einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu dieser stehen. Nach Artikel 7 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten weitere Bestimmungen der Richtlinie auf diese Rechtsinhaber anwenden. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?

Aus unserer Sicht besteht keine Veranlassung, derartigen Rechtsinhabern besondere Rechte oder Pflichten oder andere Privilegien zuzuordnen, die sich von den Rechten und Pflichten der Mitglieder oder – je nach Organisationsform – Wahrnehmungsberechtigten unterscheiden, mit Ausnahme der satzungsgemäß den Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten zustehenden Rechte.

Weitere Bestimmungen der Richtlinie sollten auf diesen Personenkreis – mit Ausnahme der Ausübung von aus der Mitgliedschaft oder dem Status des Wahrnehmungsberechtigten folgenden Rechten – unbeschränkt Anwendung finden.

6. Artikel 8 regelt die Maßgaben, nach denen die Mitgliederhauptversammlung von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung stattfindet. Die Absätze 7, 8 Unterabsatz 2, Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 10 Unterabsatz 2 und die Absätze 11 bis 13 räumen den Mitgliedstaaten dazu verschiedene Regelungsoptionen ein. In welchem Umfang sollte von diesen Optionen Gebrauch gemacht werden?

Nach den Vorgaben der Richtlinie sollen Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte einer VG oder eines Rechtemanagers umfangreichen Einfluss auf die Verwaltung ihrer Rechte ausüben.

Wichtig ist, dass die Umsetzung auch weiterhin sicher stellt, dass die VGs auch in Zukunft gemäß § 7 UrhWG Verteilungspläne aufstellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns wichtig, dass zukünftig in allen VGs, ungeachtet ihrer Rechtsform (z.B. Verein oder GmbH) zunächst alle Rechtsinhaber, die – je nach Satzung – Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte werden – unter Beachtung der Vorschrift des Artikel 8, Ziff 9 – die gleichen Mitwirkungsrechte bzw. Delegations- und Vertretungsmöglichkeiten haben. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt wichtig, dass die wahrnehmungsberechtigten Urheber und Künstler oft gar keine Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Rechtsform derjenigen Gesellschaft haben, der sie ihre Rechte und Ansprüche anvertrauen (wollen/müssen), um die ihnen zustehenden Erlöse zu erzielen.

Dies bedeutet auch, dass in allen Gesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform nicht nur Gesellschafter oder Beiräte Entscheidungen für die Berechtigten treffen dürfen, sondern dass im geeigneten Umfang ausreichend viele und umfassend legitimierte Delegierte der Urheber, ausübenden Künstler oder sonstigen Rechtsinhabern an den Entscheidungen über alle wichtigen Fragen beteiligt werden.

Hierbei hat es sich schon heute in einigen Gesellschaften als sinnvoll erwiesen, Berufsverbänden der Rechtsinhaber oder andere Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte die Möglichkeit einzuräumen, satzungsgemäß Stimmübertragungen der Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigten zu sammeln, die dann in den Versammlungen von Urhebern bzw. Wahrnehmungsberechtigten mit dem Mandat der Berufsorganisation ausgeübt werden. Dies sichert die Vertretung der Rechte der Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten in den Fällen, in denen sie selbst sich nicht in der Lage sehen, an den Versammlungen teilzunehmen, z.B. weil sie die Reisekosten mangels ausreichender Erlöse nicht aufbringen wollen oder können. Diese Regel sollte ihre gesetzliche Absicherung finden.

Nur auf diese Weise kann sicher gestellt werden, dass die Verteilungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen der Wahrnehmungsberechtigten den Grundsätzen des Urhebervertragsrechts entsprechen und ausgeschlossen werden, dass in Zukunft entstehende Gesellschaften allein durch die Wahl ihrer Rechtsform die Mitwirkungsmöglichkeiten der Wahrnehmungsberechtigten einschränken.

7. Artikel 13 regelt unter anderem den Umgang mit nicht verteilbaren Beträgen. Über die Verwendung nicht verteilter Beträge entscheidet nach Artikel 13 Absatz 5 die Mitgliederhauptversammlung. Artikel 13 Absatz 6 eröffnet den

Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einzuschränken. In welchem Umfang sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden?

Art. 13 (Verteilung an die Rechtsinhaber):

(5) Die Mitgliederhauptversammlung einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung beschließt über die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b, unbeschadet des Rechts der Rechtsinhaber, diese Beträge von der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Verjährung von Ansprüchen geltend zu machen.

(6) Die Mitgliedstaaten können die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einschränken oder festlegen, unter anderem durch Regelungen, denen zufolge diese Beträge gesondert und unabhängig zur Finanzierung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen zugunsten von Rechtsinhabern verwendet werden müssen.

Die deutschen VGs verfügen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit unverteilbaren Beträgen.

Dennoch sollte im Hinblick auf nicht überschaubare Entwicklungen in der Zukunft erwogen werden, die Verwendung unverteilter Beträge an die Zustimmung der Rechtsaufsicht zu knüpfen und dieser das Recht einzuräumen, ggf. einer bestimmten, von den Gremien der VG beschlossenen Verteilung an die Rechtsinhaber in angemessener Frist zu widersprechen und Verwendungen gemäß Absatz 6 anzuordnen, wenn eine individuelle Verteilung an die bekannten Rechtsinhaber unangemessen erscheint. In diesem Fall sollte der VG der Rechtsweg gemäß der Antwort auf Frage 14 gegen die Entscheidung der Aufsicht offen stehen.

8. Nach Artikel 34 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass hinsichtlich der dort näher bestimmten Streitigkeiten ein alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann. Sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden und wenn ja, sollte mit dieser Aufgabe die Schiedsstelle nach dem UrhWG betraut werden, oder erscheint eine andere Stelle besser geeignet?

Artikel 34 (Alternative Streitbeilegungsverfahren): (1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Streitigkeiten zwischen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, Mitgliedern der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, Rechtsinhabern oder Nutzern über die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften ein rasches, unabhängiges und unparteiisches alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann.

Wir sind der Auffassung, dass die bisherige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bzw. der Verwaltungsgerichte schon angesichts der unterschiedlichen Rechtsformen der Gesellschaften dem Anspruch der Richtlinie, ein „rasches“ Verfahren zu gewährleisten, nicht gerecht wird. Die hieraus entstehenden Probleme lassen sich auf zwei Wegen lösen:

- Für derartige Streitigkeiten wird in Zukunft die erstinstanzliche Zuständigkeit der Schiedsstelle erhalten bzw. neuerdings begründet bzw. ggf. entsprechend ausgebaut. Das Bundespatentgericht wird als Berufungsinstanz für diese Rechtsstreitigkeiten – auch für andere, die später erwähnt werden (Frage 14) – etabliert und damit die Idee aus den Diskussionen um den „2.Korb“, ein „Gericht des Geistigen Eigentums“ zu schaffen, aufge-

griffen und umgesetzt. Letztinstanzlich sollte der BGH zuständig sein.

- Sollte dieser Weg sich als nicht gangbar erweisen, muss bei Erhaltung und Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Schiedsstelle und der weiteren Zuständigkeit des OLG München dessen personale Ausstattung so erweitert werden, dass es die schon jetzt gegebenen und neu hinzukommenden Aufgaben zeitnah erfüllen kann, ohne dass weiterhin Zeitverzögerungen wegen Überlastung des Gerichts auftreten; ein weiterer Senat müsste also eingerichtet werden.

Teil III- Weitere Änderungen

9. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sieht in § 1 Absatz 1 UrhWG eine Erlaubnispflicht für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten vor. Sollte die Erlaubnispflicht beibehalten werden?

Titel III der VG-Richtlinie regelt die Voraussetzungen, die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erfüllen müssen. Sollte die Tätigkeit auch insoweit erlaubnispflichtig sein?

Aufgrund der Erfahrungen aus der Anwendung des UrhWG in der Vergangenheit vertreten wir die Auffassung, dass die Erlaubnispflicht im bisherigen Umfang voll und ganz erhalten und um die Erlaubnispflicht für die Erteilung von Mehrgebietslizenzen im musikalischen Bereich erweitert werden sollte.

Für Rechtsstreitigkeiten um die Zulassung sollte im Sinne der Beantwortung zu Frage 8 erstinstanzlich die Schiedsstelle und danach Bundespatentgericht und BGH zuständig sein.

10. Die Richtlinie bestimmt in Artikel 13 Absatz 1, dass die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge gemäß den allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung regelmäßig, sorgfältig und korrekt zu verteilen und auszuschütten sind. Nach Artikel 15 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1 gelten entsprechende Pflichten auch im Verhältnis von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung untereinander bzw. bei der Mehrgebietslizenzierung von Online-Rechten an Musikwerken. Sollten bei der Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben die Pflicht zur Aufstellung von Verteilungsplänen in § 7 Satz 1 UrhWG und die Vorgaben von § 7 Satz 2 UrhWG beibehalten werden?

Es versteht sich für uns von selbst, dass die VGs die für ihre Mitglieder aufgestellten Verteilungspläne einschließlich der Abzüge für kulturelle und soziale Förderungen auch auf ausländische Mitglieder ausländischer VGs, mit denen Wahrnehmungsverträge gelten, anwenden müssen. Soweit Gegenseitigkeitsverträge vorsehen, dass von den auf ausländische Berechtigte

entfallenden Vergütungen keine Abzüge vorgenommen werden, sollte dies zulässig sein. Unter dieser Voraussetzung ist kein Grund ersichtlich, warum die genannten Vorschriften – § 7 Satz 1 und 2 – keine Anwendung finden sollten.

In Fällen, in denen wegen fehlender Nutzungsdaten eine individuelle Zurechnung der Erlöse der Mitglieder ausländischer VGs technisch nicht möglich ist, sollte die bewährte Praxis beibehalten werden, dass die Summe der für die Mitglieder ausländischer VGs eingenommenen Erlöse im Rahmen der Gegenseitigkeitsverträge jeweils quotenmäßig an die ausländischen Partnergesellschaften ausgeschüttet werden.

11. Die Richtlinie lässt es zu, dass Verwertungsgesellschaften soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen erbringen (vgl. etwa Artikel 12 Absatz 4). Sollte die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWG insoweit beibehalten werden, wonach Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen?

Die Unterstützungseinrichtungen der VGs leisten wichtige Beiträge zur Förderung des kreativen Nachwuchses, der Anerkennung besonders herausragender Leistungen und zur Linderung sozialer Not. Sie legitimieren zugleich die Zahlung urheberrechtlicher Vergütungen insgesamt („die Starken zahlen für die Schwachen“) und stärken die kulturelle Vielfalt. Die entsprechenden Vorschriften sollte nach Auffassung der Urheber und ausübenden Künstler unbedingt erhalten werden.

12. Eine Verwertungsgesellschaft ist nach § 11 Absatz 1 UrhWG ausdrücklich verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (Abschlusszwang). Sollte diese Regelung - kombiniert mit der in § 11 Absatz 2 UrhWG vorgesehenen Hinterlegungsmöglichkeit- angesichts der Vorgaben aus Artikel 16 Absätze 1 und 2 modifiziert werden?

Wir sind nicht der Auffassung, dass der Grundsatz des Abschlusszwangs aufgegeben werden sollte; im Gegenteil, wir halten ihn gerade angesichts der durch die Richtlinie eröffnete Möglichkeit, privatrechtlich organisierte Rechteinhaber zu etablieren, für unersetzlich; sicher gestellt werden sollte, dass der Abschlusszwang für alle VG und Rechtsmanager in gleicher Weise gilt.

Dies schließt nicht aus, dass eine VG im Rahmen des Abschlusszwangs unterschiedliche Konditionen vereinbart, wie es Artikel 16 Abs. 2 ermöglicht, denn diese stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung durch die Schiedsstelle.

13. Die Verwertungsgesellschaft ist nach § 12 UrhWG grundsätzlich verpflichtet, Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Sollte diese Verpflichtung beibehalten werden?

Ja.

Zusätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass in dem Fall, dass mehrere VGs vorhanden sind, die in einem Nutzungszusammenhang die gleichen oder unterschiedliche Rechtsinhaber vertreten, im Interesse der Nutzer entweder Zentralstellen gebildet werden müssen, denen alle einschlägigen VGs angehören oder zumindest gemeinsam verhandelt werden muss.

14. Wie kann aus Ihrer Sicht die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften effektiver ausgestaltet werden (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 133)? Ist es in diesem Zusammenhang erwägenswert, für Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Staatsaufsicht den Rechtsweg zum Bundespatentgericht mit letztinstanzlicher Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zu eröffnen, der ansonsten in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt?

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 und schlagen ergänzend vor zu erwägen, schon in erster Instanz an Stelle der Verwaltungsgerichte bzw. des Bundespatentgerichts die Zuständigkeit der Schiedsstelle vorzusehen.

Gegen ihre Entscheidungen sollte die Berufung entweder zum Bundespatentgericht bzw. zum OLG eröffnet werden bei letztinstanzlicher Zuständigkeit des BGH.

15. Wie können nach Ihrer Auffassung die Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher gestaltet werden (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 133)?

Entsprechend dem Vorschlag der ZPÜ in ihrer Beantwortung des Fragenkatalogs schlagen wir vor, zur Beschleunigung der Verfahren die Ermittlung der Nutzungen von der Einleitung von Gesamtvertragsverfahren abzukoppeln und gesonderte Verfahren vor der Schiedsstelle zur Ermittlung der Nutzungen vorzusehen. Nur dieses Verfahren sollte in Zukunft die Voraussetzung für eine Tariffestsetzung durch die VGs sein, nicht mehr die Durchführung von Gesamtvertragsverhandlungen, da letztere nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre seit 2008 vor allem von den Abgabepflichtigen genutzt wurden, um Zeit zu gewinnen.

Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang, im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des EUGH bzw. des BGH die gesetzliche Formulierung der Betreibervergütung technologieneutral zu novellieren, um auch im deutschen Gesetz unmissverständlich sicher zu stellen, dass die Betreibervergütung sämtliche Vervielfältigungen im digitalen Bereich erfasst, die nach § 53 gesetzlich erlaubt sind.

16. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche ausgestaltet sein (vgl. Koalitionsvertrag Seite 133)? Insbesondere: Wie sollte der zu hinterlegende Betrag bemessen werden; sollte die Möglichkeit einer Überprüfung der Höhe der Sicherheitsleistung eröffnet werden?

Voraussetzung für eine Hinterlegungspflicht sollte sein, dass die Vergütungspflicht offensichtlich ist. Dies ist schon dann gegeben, wenn ein Gerät oder ein Speichermedium auf den Markt gebracht wird und von den Verbrauchern erworben werden kann.

Die Höhe des Hinterlegungsbetrags sollte sich entweder nach Vergütungen richten, die bereits in anderen Gesamtverträgen festgesetzt wurden, oder nach Tarifen, die in der Vergangenheit vor Neubeginn von Verhandlungen Anwendung gefunden haben, oder nach Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle oder nach rechtskräftigen Entscheidungen in Einzelverfahren.

Teil IV- Sonstige Änderungen

17. Welche sonstigen Änderungsvorschläge im Kontext der kollektiven Rechtewahrnehmung sollten aus Ihrer Sicht aufgegriffen werden?

1. § 63 a

Es sollte geprüft werden, inwieweit Klarstellungsbedarf bei § 63 a besteht. Sicher gestellt werden muss, dass auch ohne Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts der Verleger weiterhin die Möglichkeit besteht, entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers bei Beschluss und Novellierung des § 63 a, dass Autoren und Verlegern bestimmte Nutzungsrechte bzw. Vergütungsansprüche gemeinsam in VGs einbringen.

Dadurch soll sicher gestellt werden, dass auch in Zukunft die in Mitgliederversammlungen vereinbarten Verteilungen gemeinsam eingebrachter oder aufgrund von urhebervertragsrechtlichen Regelungen zur gemeinsamen Wahrnehmung eingebrachter Vergütungsansprüche verschiedener Gruppen von Berechtigten uneingeschränkt im Rahmen der Satzungsautonomie der VGs verwaltet und die Erlöse an alle Berechtigten verteilt werden können.

Dies könnte auch in allgemeinerer Form geschehen, in dem der Rechtsgedanke aus Erwägungsgrund 22 übernommen und explizit ausformuliert wird, der besagt, dass verschiedene Kategorien von Rechteinhabern ihre Rechte zur gemeinsamen Wahrnehmung in einer VG bündeln können, soweit sicher gestellt ist, dass jede Gruppe bei der Entscheidungsfindung, z.B. über die Verteilung, ihre Rechte wahren kann.

2. Tätigkeit ausländischer VGs in Deutschland

Wir schlagen vor, gesetzlich zu regeln, dass solche VGs, die in Deutschland gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnehmen wollen, hier zugelassen sein müssen.

Zudem sollte sicher gestellt werden, dass diese Gesellschaften nur solche Ansprüche wahrnehmen können, die ihnen von den Urhebern, ausübenden Künstlern oder Produzenten, deren Rechte sie vertreten, vertraglich eingeräumt wurden. Sofern Rechte von Verlegern wahrgenommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die betreffenden Urheber aufgrund der internen Satzungs- und Verteilungsregelungen der Gesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verleger einverstanden sind.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig

Sprecher der Initiative Urheberrecht

10. September 2014